

§ 12.

Den Schlafgängern ist zu gestatten, sich auch nach der Arbeitsstunde in dem Schlafräum aufzuhalten.

§ 13.

Den Polizei- und Medizinalbeamten, Bau- und Wohnungskontrolleuren, den von den Polizeibehörden beauftragten Personen, sowie den Beauftragten der städtischen Armenpflege, ist jederzeit der Zutritt in die Schlafräume zu gestatten und auf Verlangen das Schlafgängerverzeichnis vorzulegen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Auf die an diesem Tage bereits bestehenden Schlafstellen findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung.

Die vorgeschriebene Anzeige hat in diesem Falle bis längstens 15. Jan. 1907 zu erfolgen.

Die Beaufsichtigung der Pflegekinder in der Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Januar 1908 auf Grund des § 98 a P.-St.-G.-B., in Kraft getreten am 1. April 1908.

§ 1. Wer ein Kind unter sieben Jahren gegen Entgelt zur Verpflegung übernehmen will, muß hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken.

Als Entgelt wird nicht nur die Vereinbarung einer Barvergütung, eines Kostgeldes oder einer Abfindung, sondern auch die Abgabe von Kleidung usw., wie überhaupt jede Leistung angesehen, die als Gegenleistung für die Verpflegung aufzufassen ist.

§ 2. Behufs Erwirkung der Genehmigung hat die Pflegemutter das Kind vor der Annahme beim Sekretariat des Armenrats persönlich anzumelden.

War die Anmeldung vor der Annahme nicht ausführbar, so hat sie sobald als möglich, **spätestens aber am dritten Tage nach der Uebernahme** des Pflegekindes zu erfolgen.

§ 3. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

- a) der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, sowie seine Religion;
- b) Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern des Kindes, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie Name, Stand und Aufenthaltsort des außerehelichen Vaters;
- c) Name, Stand, Alter, Religion und Wohnung der Pflegemutter;
- d) die Höhe des Pflegegeldes bzw. der Abfindung oder sonstigen Leistungen.

Gleichzeitig sind die standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes, sowie etwaige sonstige Nachweise über seine Person vorzulegen.

§ 4. Die Erteilung der Genehmigung zur Uebernahme des Pflegekindes geschieht durch den Armenrat namens und im Auftrag des Gr. Bezirksamtes als der Ortspolizeibehörde in der Weise, daß der Pflegemutter ein Erlaubnißschein behändigt wird.

Bestehen gegen die Genehmigung zunächst keine Bedenken, so erfolgt die Ausbändigung sofort auf die Anmeldung. Wird sie von bestimmten Nachweisen, insbesondere einer vorherigen ärztlichen Untersuchung des Pflegekindes oder der Pflegemutter, abhängig gemacht, so hat die Pflegemutter für Beibringung derselben innerhalb der zu setzenden Frist Sorge zu tragen.

§ 5. Die Genehmigung wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechtes erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Uebernahme eines Kindes ohne Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohls desselben geeignet erscheinen. Sie wird hiernach insbesondere Personen, die einen schlechten Leumund besitzen oder in ungeordneten häuslichen Verhältnissen leben, nicht erteilt, kann aber auch